

Aktenzeichen: 3 AZR 652/77

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 26. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 249, 276;
ZPO § 139

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 652/77

9 Sa 1379/76 Hamm

Verkündet am
26. Juli 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Schaub und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Schoden für Recht erkannt:

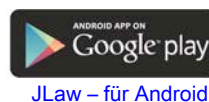
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Juni 1977
- 9 Sa 1379/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde von der Beklagten, die den Handwerksbetrieb ihres verstorbenen Ehemannes aufgrund des Witwenprivilegs fortführte, mit Vertrag vom 18. März 1968 als Elektroinstallateurmeister und Konzessionsträger eingestellt; er hatte sich verpflichtet, alle Arbeiten entsprechend den VDE-Vorschriften und den Anschlußbedingungen der Elektrizitätswerke auszuführen und für Gewährleistungsansprüche einzustehen.

Ende 1975 kam es zu einem Kündigungsrechtsstreit, in dessen Verlauf sich die Parteien über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Oktober 1975 und eine Abfindung für den Kläger in Höhe von 1.500,-- DM einigten.

Die Beklagte hat gegen diesen Abfindungsanspruch die Aufrechnung erklärt und Widerklage auf Zahlung von 70.591,46 DM erhoben, beides mit der Behauptung, der Kläger habe sie bei drei Bauvorhaben durch schuldhafte Pflichtverletzungen geschädigt: bei dem Bauvorhaben W in Höhe von 67.786,46 DM plus 350,-- DM, bei dem Bauvorhaben B in Höhe von 815,07 DM und bei dem Bauvorhaben O in Höhe von 2.010,49 DM.

Der Kläger ist dem entgegengetreten mit der Behauptung, er habe seine Pflichten nicht verletzt und die Beklagte nicht geschädigt.

Das Arbeitsgericht hat unter Verrechnung der Abfindung den Kläger verurteilt, 3.851,57 DM an die Beklagte zu zahlen; im übrigen hat es die Widerklage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Mit der Berufung hat die Beklagte über den zugesprochenen Betrag weitere 16.593,37 DM verfolgt. Auf die Berufung des Klägers, mit der er nur noch die Abweisung der Widerklage erstrebt hat, hat das Landesarbeitsgericht die Widerklage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Beklagte hat nicht dargelegt, daß ihr infolge schuldhafter Pflichtverletzungen des Klägers weitere Schäden entstanden sind.

1. Zu dem Bauvorhaben W hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die Darstellung der Beklagten über den verspäteten Aufbruch zur Baustelle, erhöhte Monteur- und Lehrlingskosten, Leerlauf auf der Baustelle, verfehlter Fahrzeugeinsatz und Versäumnisse bei dem Krankenhausaufenthalt des Klägers sei so unsubstantiiert, daß hieraus keine Folgerungen für eine Verursachung des Schadens durch den Kläger gezogen werden könnten.

Vergeblich rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Klage nicht abweisen dürfen, ohne ihr Gelegenheit zum ergänzenden Sachvortrag zu geben (§ 139 ZPO).

a) Die Vorschrift des § 139 will nicht die Parteien von ihrer Pflicht entlasten, ihre Behauptungen zu substantiieren und unter Beweis zu stellen. Das Gericht muß nur dann das richterliche Fragerecht ausüben, wenn infolge eines bloßen Versehens oder Übersehens eine falsche rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes droht oder ein unklares Vorbringen den Parteien zum Nachteil gereichen könnte.

Bei einem Haftungsprozeß, in dem es wie im vorliegenden Fall darum geht, ob der Kläger an einer Vielzahl von Tagen und Stunden bei den verschiedensten Anlässen falsch oder richtig und schuldhaft oder schuldlos gehandelt und dadurch die Beklagte in dem von ihr behaupteten Umfang in zahlreicher einzelner Beziehung geschädigt habe, kann von einem Gericht nicht ohne besonderen Anlaß erwartet werden, daß es Aufklärungsfragen stellt. Es ist vielmehr Sache der mit den Eigentümlichkeiten des Bauwesens besonders vertrauten Parteien, hierzu den Tatsachenstoff dem Gericht geordnet, verständlich und genau vorzutragen. Dazu gehört, wie das Landesarbeitsgericht richtig ausgeführt hat, insbesondere die genaue Darstellung, auf welche schuldhafte



Pflichtverletzung des Klägers die einzelnen Posten der aus dem Komplex W hergeleiteten Klagesumme ursächlich zurückzuführen sind.

b) An einer solchen Einzeldarstellung hat es die Beklagte fehlen lassen. Deswegen brauchte - entgegen der Annahme der Revision - das Landesarbeitsgericht für das Bauvorhaben W nicht im einzelnen aufzuklären, welche Schadensfolgen die einzelnen dem Kläger vorgeworfenen Verstöße gehabt haben sollen.

c) Somit scheitern die aus dem Komplex Bauvorhaben W hergeleiteten Schadenersatzforderungen daran, daß nicht feststeht, welche Schäden der Kläger verursacht hat.

2. Zu den Schadenersatzansprüchen wegen des Bauvorhabens B hat das Landesarbeitsgericht angenommen, es habe nicht erkennen können, inwieweit die geltend gemachten Schadenspositionen auf die von der Beklagten behaupteten Versäumnisse des Klägers (unterlassener Einbau eines Verstärkers und nicht hinreichender Einbau von Steigleitungen) zurückzuführen seien. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, daß es in der mündlichen Verhandlung von seinem Fragerecht Gebrauch gemacht habe und Klarheit nicht zu gewinnen gewesen sei. Dies hat die Beklagte nicht angegriffen. Zudem läßt selbst das Vorbringen in der Revisionsinstanz noch nicht erkennen, in welchem Zusammenhang die die Kläger vorgeworfenen Versäumnisse zu den geltend gemachten Schadenspositionen stehen sollen.

Deshalb hat das Landesarbeitsgericht auch insoweit richtig die Klage abgewiesen.

3. Zum Komplex Bauvorhaben O hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, weil nicht dargelegt sei, inwieweit der Kläger zu vertreten habe, daß ganze Leitungsstränge fehlten und Leerrohre beschädigt waren. Ein weiteres Sachvorbringen konnte das Landesarbeitsgericht nicht erwarten. Bereits das Arbeitsgericht hat die Beklagte durch Beschluß vom 31. August 1976



- 5 -

angehalten (Bl. 145 VA), ihr Sachvorbringen zu ergänzen. Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 5. Oktober 1976 (Bl. 161 VA) vorgetragen, daß ihre Bemühungen, zum Bauvorhaben O nähere Angaben zu erhalten, vergeblich gewesen seien. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte lediglich ihr früheres Vorbringen wiederholt.

Unter diesen Umständen mußte auch insoweit die Klage deshalb abgewiesen werden, weil nicht feststeht, daß der Kläger zum Komplex O einen Schaden verursacht hat.

gez.: Dr. Stumpf

Schaub

Dr. Seidensticker

Dr. Martin

Schoden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)